
Neustadt a. Rbge., 12. Februar 2016

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen, den 16.12.2015

Öffentlicher Teil Anfragen

7.3

Ein Bürger beschwerte sich über Sichtbehinderungen im Einmündungsbereich Max-Planck.-Str./Otternhagener Straße/An der Wätering und fragte, ob hier durch geeignete Maßnahmen - z.B. Anbringen eines Verkehrsspiegels- Abhilfe geschaffen werden könnte

Stellungnahme:

Die Sichtverhältnisse im oben genannten Bereich sind eingeschränkt. Dennoch ist bei der gebotenen Aufmerksamkeit ein sicheres Befahren gewährleistet, so dass hier keine verkehrsberuhigenden Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ein Verkehrsspiegel ist laut dem Oberlandesgericht Karlsruhe VRS 1980, 1172 kein Verkehrszeichen und nur als Erleichterung zum Hineintasten in eine Kreuzung gedacht. Ein Verkehrsspiegel befreit auch nicht von der Pflicht, sich nach § 10 der Straßenverkehrsordnung über die Verkehrslage zu orientieren. Auch gegen rücksichtsloses Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer würde kein Verkehrsspiegel oder eine andere Maßnahme helfen.

Auf Grund zahlreicher verschiedener, nicht steuerbarer Faktoren, haben sich Verkehrsspiegel nicht als die erhoffte Verbesserung kritischer Verkehrssituationen, sondern vielmehr als zusätzliche Gefahrenquelle erwiesen.

Die Gründe hierfür liegen in der

- Anfälligkeit für Verschmutzungen durch z.B. Staub, Vereisung, usw.
- Verkleinerung und Verzerrung des Bildes, welches häufig zu Fehleinschätzung der jeweiligen Verkehrssituationen führen kann.
- Blend- und Reflexwirkungen

Nach Überprüfung der örtlichen Verhältnisse wird das Anbringen eines Verkehrsspiegels oder die Einrichtung einer anderen Maßnahme Sicht als nicht erforderlich erachtet.

Im Auftrag



Schusdziarra